

## 1637 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 25. 5. 1994

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz über besondere Bestimmungen betreffend das Minderheitenschulwesen im Burgenland (Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist in den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu gewähren.

(2) Ein Schüler kann gegen den Willen seiner Erziehungsberechtigten nicht verhalten werden, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen.

§ 2. (1) Für die in diesem Bundesgesetz genannten Schulen gelten die für die allgemeinen Formen dieser Schulen vorgesehenen gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) (Grundsatzbestimmung) Für die in diesem Bundesgesetz genannten öffentlichen Pflichtschulen gelten hinsichtlich der äußeren Organisation die für die allgemeinen Formen dieser Schulen vorgesehenen Grundsatzbestimmungen, soweit im folgenden keine besonderen Grundsatzbestimmungen bestehen.

#### 2. Abschnitt

##### Volksschulen

§ 3. (1) Neben den allgemeinen Formen der österreichischen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache sind im Burgenland insbesondere für

die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Volksschulen oder Klassen an Volksschulen zu führen:

1. Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. Volksschulen oder Klassen an Volksschulen mit
  - a) kroatischer und deutscher Unterrichtssprache oder
  - b) ungarischer und deutscher Unterrichtssprache
 (zweisprachige Volksschulen oder Volksschulklassen).

(2) An den Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache ist der Unterricht auf allen Schulstufen in kroatischer bzw. ungarischer Unterrichtssprache zu erteilen, doch ist die deutsche Sprache als Pflichtgegenstand (in der Vorschulstufe als verbindliche Übung) mit sechs Wochenstunden zu führen.

(3) An zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen) ist der gesamte Unterricht in der Vorschulstufe und der 1. bis 4. Schulstufe in deutscher und kroatischer bzw. deutscher und ungarischer Sprache zu erteilen.

§ 4. (1) Der Besuch des Unterrichts an Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache oder des zweisprachigen Unterrichts an auf Grund des § 6 Abs. 3 eingerichteten Schulen bedarf einer Anmeldung.

(2) Der Besuch des zweisprachigen Unterrichts an zweisprachigen Volksschulen, die gemäß § 6 Abs. 2 eingerichtet sind, bedarf keiner Anmeldung.

(3) Die Anmeldung gemäß Abs. 1 hat anlässlich der Aufnahme in die Volksschule zu erfolgen und ist zu Beginn der folgenden Schuljahre zulässig. Sie wirkt bis zum Austritt aus der Volksschule und kann vorher nur zum Ende eines Schuljahres widerrufen werden. Sie ist beim Schulleiter einzubringen.

§ 5. (1) Bei der Anmeldung zur Aufnahme (sofern eine Anmeldung nicht erforderlich ist, anlässlich der Aufnahme) in eine der in diesem Abschnitt

genannten Schulen (Klassen) ist der Antrag zu stellen, ob die Jahreszeugnisse in Deutsch und Kroatisch bzw. Deutsch und Ungarisch oder nur in Deutsch auszustellen sind. Eine Änderung des Antrages ist jeweils bis vier Wochen vor der Ausgabe des Jahreszeugnisses zulässig.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Schulnachrichten gemäß § 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der jeweils geltenden Fassung sowie für Schulbesuchsbestätigungen im Sinne des genannten Bundesgesetzes.

**§ 6. (Grundsatzbestimmung)** (1) Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen bzw. ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Schule sind das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(2) Die im Schuljahr 1993/94 gemäß § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland, LGBl. Nr. 40/1937, geführten zweisprachigen Volksschulen sind als Volksschulen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes einzurichten.

(3) Neben den gemäß Abs. 2 festgelegten Schulen sind jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht kommende Volksschulen festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im § 1 Abs. 1 festgelegten Rechtsanspruches besteht. Hierbei genügt für Volksschulen ein nachhaltiger Bedarf an einer Klasse (auch Schulstufen übergreifend). Bei der Feststellung des Bedarfes ist davon auszugehen, daß ab der folgenden Anzahl von Anmeldungen geführt werden darf:

1. eine Vorschulgruppe (mit einem Unterricht an drei Tagen) ab vier Anmeldungen,
2. eine Vorschulklasse ab sieben Anmeldungen,
3. eine Klasse auf der 1. bis 4. Schulstufe ab sieben Anmeldungen.

(4) Die Zahl der Schüler an einer zweisprachigen Volksschulklasse darf sieben Schüler nicht überschreiten und 20 Schüler nicht übersteigen; Vorschulgruppen mit einem Unterricht an drei Tagen dürfen ab vier Schüler geführt werden.

**§ 7. (Grundsatzbestimmung)** (1) Für die Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache gemäß § 6 Abs. 1 und die gemäß § 6 Abs. 3 eingerichteten zweisprachigen Volksschulen oder Volksschulklassen sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich Burgen-

lands erfaßt wird, soweit nicht Schulsprengel gemäß Abs. 2 festgelegt werden.

(2) Für die gemäß § 6 Abs. 2 eingerichteten Volksschulen sind Pflichtsprengel festzusetzen. Für Schüler, die nicht im Pflichtsprengel wohnen und die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden, kann ein über den Pflichtsprengel hinausgehender Berechtigungssprengel festgelegt werden.

### 3. Abschnitt

#### Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge

**§ 8.** (1) Neben den allgemeinen Formen der Hauptschule und des Polytechnischen Lehrganges mit deutscher Unterrichtssprache sind im Burgenland insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen oder Klassen an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen zu führen:

1. Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache, die in Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind.

Ferner sind die im Schuljahr 1993/94 im Rahmen von Schulversuchen zweisprachig geführten Hauptschulen oder Hauptschulklassen in dieser Form weiterhin zu führen, sofern die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 gegeben sind.

(2) An den Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache ist der Unterricht auf allen Schulstufen in kroatischer bzw. ungarischer Unterrichtssprache zu erteilen, doch ist die deutsche Sprache als Pflichtgegenstand mit sechs Wochenstunden zu führen. Sowohl in Kroatisch bzw. Ungarisch als auch in Deutsch sind Leistungsgruppen zu bilden.

(3) An den in Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichteten Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache ist die kroatische Sprache bzw. die ungarische Sprache auf allen Schulstufen mit vier Wochenstunden als leistungsdifferenzierter Pflichtgegenstand zu führen.

**§ 9.** (1) Der Besuch des Unterrichts an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache oder der Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache bedarf einer Anmeldung. Die Anmeldung hat anlässlich der Aufnahme in die Schule zu erfolgen und ist auch zu Beginn der folgenden Schuljahre zulässig.

(2) Die Anmeldung gemäß Abs. 1 wirkt bis zum Austritt aus der Schule und kann vorher nur zum Ende eines Schuljahres widerrufen werden. Sie ist beim Schulleiter einzubringen.

(3) § 5 ist anzuwenden.

**§ 10. (Grundsatzbestimmung)** (1) Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen bzw. ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Schule ist das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und die Sicherung des Bestandes dieser Schule.

(2) An Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen, die im Einzugsbereich von gemäß § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland geführten zweisprachigen Volksschulen liegen, sind Abteilungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 einzurichten.

(3) Neben den gemäß Abs. 2 festgelegten Schulen sind jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht kommende Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im § 1 Abs. 1 festgelegten Rechtsanspruches besteht. Hierbei genügt ein Bedarf an einer Klasse auf jeder Schulstufe für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 und einer Abteilung auf jeder Schulstufe für Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge gemäß § 8 Abs. 1 Z 2. Bei der Feststellung des Bedarfes ist davon auszugehen, daß ab der folgenden Anzahl von Anmeldungen geführt werden darf:

1. eine Klasse ab neun Anmeldungen,
2. eine Abteilung an Hauptschulen ab fünf Anmeldungen.

(4) Die im Schuljahr 1993/94 im Rahmen von Schulversuchen zweisprachig geführten Hauptschulen oder Hauptschulklassen sind weiterhin zu führen, sofern die Voraussetzungen der äußeren Organisation (insbesondere der Schülerzahlen) im wesentlichen jenen des Schulversuches entsprechen.

**§ 11. (Grundsatzbestimmung)** Für die Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgänge gemäß § 8 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich Burgenlands erfaßt wird.

#### 4. Abschnitt

##### Allgemeinbildende höhere Schule

**§ 12. (1)** Im Burgenland ist insbesondere für österreichische Staatsbürger der kroatischen oder

ungarischen Volksgruppe eine zweisprachige allgemeinbildende höhere Schule zu errichten, welche nach Maßgabe des Bedarfs als Gymnasium, als Realgymnasium oder als Wirtschaftskundliches Realgymnasium zu führen ist.

(2) An der zweisprachigen allgemeinbildenden höheren Schule ist der Unterricht an allen Klassen in etwa gleichem Ausmaß in kroatischer und deutscher Unterrichtssprache oder in ungarischer und deutscher Unterrichtssprache zu erteilen.

(3) Im sprachlichen Bereich sind als Pflichtgegenstände Deutsch und Kroatisch oder Ungarisch sowie zwei Fremdsprachen vorzusehen.

(4) In die zweisprachige allgemeinbildende höhere Schule sind nur Schüler aufzunehmen, die nachzuweisen vermögen, daß ihre Kenntnisse in der kroatischen oder ungarischen Sprache für den weiteren Schulfortgang ausreichend sind.

(5) § 5 ist anzuwenden und gilt auch für Reifeprüfungszeugnisse.

#### 5. Abschnitt

##### Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

**§ 13. (1)** Zur Heranbildung von Kindergärtnern und Kindergärtnerinnen für zweisprachige Kindergärten ist an zumindest einer öffentlichen Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik ein ergänzender Unterricht in kroatischer und ungarischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der Kindergartenpraxis in einem Ausmaß anzubieten, daß den Anforderungen einer Kindergartenarbeit in einem zweisprachigen Kindergarten Rechnung getragen werden kann.

(2) Zur Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen für Volksschulen gemäß § 3 und für Hauptschulen gemäß § 8 sind an der Pädagogischen Akademie in Eisenstadt ein ergänzendes Studium in kroatischer und ungarischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der Unterrichtspraxis in einem Ausmaß anzubieten, daß den Anforderungen für die Erteilung des Unterrichtes in kroatischer bzw. ungarischer oder in deutscher und kroatischer bzw. deutscher und ungarischer Unterrichtssprache sowie für die Erteilung des Sprachunterrichtes in Kroatisch oder Ungarisch an allgemeinbildenden Pflichtschulen Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Teilnahme am zusätzlichen Angebot gemäß Abs. 1 und 2 bedarf einer Anmeldung. Hierbei sind angemessene Kenntnisse in Kroatisch bzw. Ungarisch nachzuweisen.

(4) Personen, die die Reife- und Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen abgelegt haben, und Personen, die die

Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie abgelegt haben, können das zusätzliche Angebot gemäß Abs. 1 bzw. 2 als außerordentliche Schüler besuchen und ergänzende Prüfungen ablegen.

## 6. Abschnitt

### Besondere sprachbildende Angebote

§ 14. (1) Im Burgenland ist auch an den nicht durch in den Abschnitten 2 bis 4 genannten Schularten insbesondere für österreichische Staatsbürger der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe nach Maßgabe des Bedarfs eine zusätzliche Ausbildung in Kroatisch und Ungarisch zu ermöglichen. In gleicher Weise ist eine zusätzliche Ausbildung im Romanes für die burgenländischen Roma zu ermöglichen.

(2) Im Sinne des Abs. 1 ist an Schularten (Formen, Fachrichtungen), an denen eine lebende Fremdsprache Pflichtgegenstand ist und nicht eine bestimmte Fremdsprache im Hinblick auf das Ausbildungsziel verlangt wird, Kroatisch und Ungarisch wahlweise zu den anderen Fremdsprachen anzubieten. Dies gilt sinngemäß für die verbindliche Übung „Lebende Fremdsprache“ in der Grundschule.

(3) Im Sinne des Abs. 1 sind an Hauptschulen, an Sonderschulen, an Polytechnischen Lehrgängen, an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien Kroatisch, Ungarisch und Romanes als Freigegegenstände anzubieten.

(4) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 bis 3 gelten für die öffentlichen Schulen sowie für jene privaten Schulen, für die der Bund den Lehrer-Personalaufwand trägt.

## 7. Abschnitt

### Schulaufsicht

§ 15. Beim Landesschulrat für Burgenland ist eine Abteilung für die Angelegenheiten

1. der Volks- und Hauptschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
2. des Unterrichtes in kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache an zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen) und an den Hauptschulabteilungen sowie Abteilungen der Polytechnischen Lehrgänge für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache,
3. der zweisprachigen allgemeinbildenden höheren Schule sowie
4. des Unterrichtes in Kroatisch, Ungarisch und Romanes an anderen Schulen einzurichten.

§ 16. (1) Für die Inspektion der im § 15 Z 1 genannten Schulen und des im § 15 Z 2 genannten

Unterrichts sind ein Fachinspektor, der die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und kroatischer Unterrichtssprache an Volks- oder Hauptschulen besitzt, und ein Fachinspektor, der die Lehrbefähigung für den Unterricht in deutscher und ungarischer Unterrichtssprache an Volks- oder Hauptschulen besitzt, zu bestellen, denen auch die Inspektion des sonstigen Unterrichtes in Kroatisch bzw. Ungarisch an sonstigen Pflichtschulen im Burgenland obliegt.

(2) Für die Inspektion der im § 15 Z 3 genannten Schule sind ein Fachinspektor, der die Befähigung für den Unterricht in Kroatisch an höheren Schulen besitzt, und ein Fachinspektor, der die Befähigung für den Unterricht in Ungarisch an höheren Schulen besitzt, zu bestellen, denen auch die Inspektion des Unterrichtes in Kroatisch bzw. Ungarisch an sonstigen mittleren und höheren Schulen des Burgenlands obliegt.

(3) An Stelle der in Abs. 1 und 2 genannten Fachinspektoren können Bezirksschulinspektoren oder Landesschulinspektoren, die die entsprechende Sprachkompetenz besitzen, mit den im Abs. 1 bzw. 2 umschriebenen Aufgaben betraut werden.

§ 17. Im übrigen wird die Ausübung der Schulaufsicht über die im § 14 Z 1 und 3 genannten Schulen und über den in § 14 Z 2 und in § 15 geregelten Unterricht nach den für die Schulaufsicht allgemein geltenden Bestimmungen geregelt.

## 8. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

§ 18. (1) § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens in Burgenland, LGBl. Nr. 40/1937, tritt — soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist — mit Ablauf des 31. August 1994 außer Kraft.

(2) (**Grundsatzbestimmung**) Soweit § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 Bestimmungen der äußeren Schulorganisation enthält, ist er außer Kraft zu setzen.

§ 19. (1) (**Verfassungsbestimmung**) § 1 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

(2) Der § 2 Abs. 1, die §§ 3 bis 5, 8, 9, 12 bis 17 und der § 18 Abs. 1 treten mit 1. September 1994 in Kraft.

(3) Der § 2 Abs. 2, die §§ 6, 7, 10, 11 und der § 18 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.

§ 20. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Mit der Vollziehung des § 1 und des § 19 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## 1637 der Beilagen

5

(2) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 1, der §§ 3 bis 5, 8, 9, 12 bis 17 und des § 18 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

(3) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

## VORBLATT

### Probleme:

Das Minderheitenschulwesen im Burgenland ist derzeit nur durch § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland geregelt. Abgesehen davon, daß diese Regelung nur die Volksschule erfaßt, fehlen zum Teil dem Art. 7 des Staatsvertrages von Wien 1955 entsprechende Regelungen für die kroatische Volksgruppe in Burgenland.

### Ziel:

Förderung der kroatischen und ungarischen Volksgruppe sowie der Volksgruppe der Roma im Burgenland durch Schaffung eines eigenen Minderheiten-Schulgesetzes entsprechend den schulischen Erfordernissen unter Berücksichtigung des Staatsvertrages von Wien.

### Inhalt:

Umfassende Regelung des Minderheitenschulwesens für die kroatische und ungarische Volksgruppe im Burgenland, sprachliche Angebote auch für die Roma, sowie Einrichtung einer Minderheitenschulabteilung im Landesschulrat für Burgenland.

### Alternativen:

Unter Bedachtnahme auf das sonstige Minderheitenschulrecht in Österreich sowie die besondere Entwicklung im Burgenland: Keine.

### EU-Konformität:

EU-Recht wird nicht berührt.

### Kosten:

In folgenden Bereichen ist ein Mehraufwand zu erwarten:

Allgemeinbildende Pflichtschulen:

Zusätzlicher Lehrpersonalaufwand von zirka 2,45 Millionen Schilling.

Allgemeinbildende höhere Schule (da bereits errichtet, kann hier nur mehr bedingt von einem Mehraufwand gesprochen werden):

Lehreraufwand nach Vollausbau 16 Millionen Schilling; im Schuljahr 1994/95 zirka 8 Millionen Schilling und im Schuljahr 1995/96 zirka 10,6 Millionen Schilling; ab 1996/97 ein jährlicher Mehraufwand von zirka 1,33 Millionen Schilling. Verwaltungspersonalaufwand zirka 375 000 S. Betriebsaufwand bei Vollausbau im Jahr zirka 3,2 Millionen Schilling. Bis einschließlich Schuljahr 1994/95 hat sich die Stadtgemeinde Oberwart zur Raumbeistellung verpflichtet. Danach muß für einen Neubau mit einem Herstellungsaufwand auf der Preisbasis 1993 von rund 50 bis 60 Millionen Schilling oder im Falle des Erwerbes des der Landwirtschaftskammer gehörenden Bildungszentrums mit einem Aufwand für die Umsetzung des gleichen Raum- und Funktionsprogrammes inklusive Kaufpreis für die Liegenschaft zwischen 45 und 50 Millionen Schilling gerechnet werden; dazu kommen in jeder Variante 7 bis 8 Millionen Schilling für die Erstausrüstung.

Schulaufsicht:

Zusätzlicher Personalaufwand: jährlich 573 000 S.

Bauaufwand: zirka 1 Millionen Schilling (einmalig).

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Minderheitenschulwesen im Burgenland ist derzeit durch § 7 des Burgenländischen Landeschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland, LGBl. Nr. 40/1937, geregelt. Diese zufolge Art. VII Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 als partikuläres Bundesrecht geltende Regelung betrifft die kroatische und die ungarische Volksgruppe im Burgenland. Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf die Volksschule (einschließlich der Volksschuloberstufe) nicht jedoch auch auf die Hauptschule und den Bereich der höheren Schulen, wie dies zB beim Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990) der Fall ist. Somit entspricht die derzeitige Regelung des Minderheitenschulrechtes im Burgenland nicht der gegebenen Schulsituation.

Das Minderheitenschulrecht für das Burgenland entspricht darüber hinaus nur zum Teil dem Art. 7 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955, welcher besondere Rechte für österreichische Staatsbürger der kroatischen Volksgruppe im Burgenland vorsieht. Nachdem durch das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten in seiner Stamfassung und den Novellen den staatsvertraglichen Bestimmungen entsprochen wurde, soll dies nun auch vollständig für das Burgenland erfolgen. Hierbei sollen auch ohne ausdrückliche staatsvertragliche Verpflichtung die Angehörigen der ungarischen Volksgruppe jenen der kroatischen Volksgruppe gleichgestellt werden.

Wegen der unterschiedlichen Ausgangslage des Minderheitenschulrechtes in Kärnten und im Burgenland ergibt sich auch die Notwendigkeit für teilweise unterschiedliche Regelungen in diesen Bundesländern.

Die kompetenzmäßige Grundlage für die Regelung des Minderheitenschulwesens im Burgenland finden sich im Art. 14 Abs. 1 und 3 lit. b B-VG; die Schaffung eigener Kompetenzbestimmungen, wie dies noch beim Minderheitenschulgesetz für Kärnten im Jahr 1959 notwendig war, ist im Hinblick auf die 1962 erfolgte Kompetenzregelung im Schulwesen im vorliegenden Entwurf nicht mehr erforderlich.

Auf Grund des Art. 14 Abs. 10 B-VG bedarf ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz zur Beschlußfassung im Nationalrat der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wegen dieser allgemeinen verfassungsrechtlichen Regelung aus dem Jahre 1962 ist eine besondere Regelung analog dem § 9 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten im vorliegenden Gesetz nicht erforderlich.

Mit einem dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz ist folgender Mehraufwand verbunden:

#### 1. Allgemeinbildende Pflichtschulen:

Die vorgesehene Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl gemäß § 6 Abs. 4 des Entwurfes wird voraussichtlich einen Mehrbedarf von 7 Planstellen ergeben, welche bei Annahme eines durchschnittlichen Lehreraufwandes in diesem Bereich von 350 000 S pro Planstelle und Jahr einen Gesamtbetrag von 2,45 Millionen Schilling erfordert.

#### 2. Allgemeinbildende höhere Schule:

##### 2.1. Lehrpersonalaufwand:

Die Errichtung eines zweisprachigen Gymnasiums wird kaum eine Reduktion des Lehrpersonalaufwandes an anderen Schulen zur Folge haben. Da angenommen wird, daß die Unterstufe zweizügig geführt werden wird, handelt es sich in der Unterstufe um acht Klassen mit rund 375 erforderlichen Werteinheiten bei Berücksichtigung des Lehrplans des Gymnasiums. Da es sich um eine Langform handelt, müßte zumindest auch eine einzügige Oberstufe bei der Gesamtberechnung berücksichtigt werden, wobei rund 240 Werteinheiten anfallen. Dazu kommt noch für den zur Normalform des Gymnasiums erforderlichen Zusatzunterricht ein Mehrbedarf von rund 16 Werteinheiten in der Unterstufe, wenn jeweils eine Klasse für Schüler der kroatischen und eine für Schüler der ungarischen Volksgruppe geführt werden. Bezüglich der Oberstufe liegen noch keine Lehrpläne vor, doch kann bei der Berechnung

des Lehrerstundenmehraufwandes von einer einzügigen Führung für Schüler sowohl der kroatischen als auch der ungarischen Volksgruppe ausgegangen werden. Daraus ergibt sich ein Gesamtaufwand von 631 Werteinheiten, somit von rund 16 Millionen Schilling jährlich nach Vollausbau. Daraus ergibt sich pro Schulstufe in einem Jahr der Unterstufe ein Betrag von rund 2,66 Millionen Schilling.

#### 2.2. Räumliche Voraussetzungen:

Bis einschließlich Schuljahr 1994/95 hat sich die Stadtgemeinde Oberwart zur Raumbeistellung verpflichtet. Danach muß für das zweisprachige BG Oberwart entweder ein Neubau errichtet oder ein bestehendes Gebäude, das den Erfordernissen Rechnung tragen kann, erworben werden. Bei einem Neubau ist mit einem Herstellungsaufwand auf der Preisbasis 1993 von rund 50 bis 60 Millionen Schilling für bauliche Investitionen zu rechnen. Sollte es möglich sein, das der Landwirtschaftskammer gehörende Bildungszentrum zu erwerben, kostet die Umsetzung des erforderlichen Raum- und Funktionsprogrammes einschließlich Kaufpreis zwischen 45 und 50 Millionen Schilling. Hierbei wird von der Annahme einer parallel geführten Unterstufe und einer einzügig geführten Oberstufe mit durchschnittlich 25 Schülern und der Möglichkeit der Mitbenützung der Sporthalle Oberwart ausgegangen.

#### 2.3 Kosten für die Erstausrüstung:

Zirka 7 bis 8 Millionen Schilling.

#### 2.4 Jährlicher Betriebsaufwand (nach Vollausbau):

3,2 Millionen Schilling.

#### 2.5 Sonstiger Personalaufwand:

Für die Schulsekretärin (eine halbe Planstelle I/c) ist mit einem jährlichen Aufwand von zirka 125 000 S und für den Schulwart (I/d) mit einem jährlichen Aufwand von zirka 223 000 S zu rechnen. Dazu kommt noch der Reinigungsaufwand, welcher von der zu reinigenden Fläche abhängt, die derzeit noch nicht feststellbar ist.

#### 3. Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:

Kein nennenswerter Mehraufwand, da diese im wesentlichen bereits derzeit auf Grund des geltenden Lehrplanes erfolgen.

#### 4. Besondere sprachbildende Angebote:

Diese finden im wesentlichen bereits im Rahmen des bestehenden Angebotes von Unterrichtsgegenständen statt, sodaß auch hier kein Mehraufwand erforderlich ist.

#### 5. Schulaufsicht:

##### 5.1. Personalaufwand:

Bezüglich der Mehrkosten für die Errichtung einer eigenen Abteilung für die Schulaufsicht ist zusätzlich mit einem Fachinspektor mit 50%igem Beschäftigungsausmaß zu rechnen (jährliche Kosten von zirka 350 000 S). Zusätzlich ist eine Verwaltungskraft I/d/3 Entlohnungsstufe mit einem Aufwand von zirka 223 000 S jährlich erforderlich. (Derzeit erwachsen für den Bezirksschulinspektor für das kroatische Schulwesen Kosten von 620 000 S jährlich.)

##### 5.2. Unterbringung:

Bereits derzeit ist im Landesschulrat für Burgenland ein Dachgeschoßausbau vorgesehen. Durch die Errichtung der Abteilung für die Minderheitenschulen sind zusätzlich Räume erforderlich, welche im Rahmen des Bauprogramms einen zusätzlichen Aufwand von zirka 1 Million Schilling erfordern.

### Besonderer Teil

#### Zum Titel:

Wenngleich die „Minderheiten“ im Sinne des Art. 7 des Staatsvertrages 1955 auch „Volksgruppen“ im Sinne des Volksgruppengesetzes sind, ist doch festzustellen, daß der Bereich der Volksgruppen im Sinne dieses Gesetzes weiter sein kann als jener des Art. 7 des Staatsvertrages 1955. Dazu kommt, daß im Rahmen des Schulrechtes der Begriff des Minderheiten-Schulrechtes geläufig ist und daher eine Änderung zu Auffassungsunterschieden führen kann. Dazu kommt noch, daß nach allgemeiner Auffassung den „Minderheiten“ eines Staates ein besonderer Schutz und eine besondere Förderung gebührt. Im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches erscheint es daher zweckmäßig, im Titel diesen Begriff und nicht den Begriff der Volksgruppe zu verwenden. Im weiteren Gesetzestext wird jedoch der Begriff der Volksgruppe verwendet.

#### Zum 1. Abschnitt:

##### Zu § 1:

Dieser Paragraph enthält die Verfassungsbestimmungen. Hierbei konnte aus den im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits angeführten Gründen im Gegensatz zum Art. I des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten auf die Aufnahme von Kompetenzbestimmungen verzichtet werden.

§ 1 Abs. 1 und 2 entsprechen bezüglich der Unterrichtssprache inhaltlich dem § 7 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, wobei im Sinne der sonst im Schulrecht geltenden Regelungen auf



den Willen der Erziehungsberechtigten und nicht des gesetzlichen Vertreters abgestellt wird. Dies erfolgt nicht nur aus den erwähnten schulrechtlichen Gründen, sondern auch deshalb, weil die gegenständliche Frage primär eine Frage der Ausübung des Elternrechtes (Erziehungsrechtes) und nicht der rechtlichen Vertretung ist. Der Unterschied zum Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten ergibt sich auch hier deshalb, weil dieses Gesetz vor der 1962 eingeleiteten Schulgesetzgebung erlassen wurde.

Aus Abs. 2 ergibt sich, daß bei den gemäß § 6 Abs. 2 eingerichteten zweisprachigen Volksschulen, bei denen eine Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht nicht erforderlich ist, die Erziehungsberechtigten das Recht auf Abmeldung besitzen. Da für diese Abmeldung keine besonderen formellen Regelungen erforderlich sind, bedarf es auch keiner diesbezüglichen zusätzlichen Regelung.

Im Gegensatz zum § 7 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sieht § 1 Abs. 2 des Entwurfes nicht vor, daß die Erlernung der Minderheitensprache als Pflichtgegenstand nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich ist. Dies deshalb, weil im Gegensatz zur Schul-situation des Jahres 1959 (Jahr der Beschlußfassung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten) nunmehr der Erlernung von Fremdsprachen in der Schule (auch einer zweiten und dritten Sprache) wesentlich mehr Bedeutung zugemessen wird und eine derartige Sonderregelung für Volksgruppensprachen einer Diskriminierung dieser Sprache gegenüber allen anderen Sprachen gleichkäme. Somit werden die Minderheitensprachen im Rahmen des normalen Fremdsprachunterrichtes den übrigen Sprachen gleichgestellt.

#### Zu § 2:

Durch diese Regelungen soll klargestellt werden, daß auch für die Schulen der kroatischen und ungarischen Volksgruppe in Österreich die generellen schulrechtlichen Regelungen Anwendung zu finden haben, soweit das im Entwurf vorliegende Gesetz keine eigenständigen Regelungen enthält.

#### Zum 2. Abschnitt:

Dieser Abschnitt enthält die Bestimmungen für die insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe eingerichteten besonderen Formen der Volksschule. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß im Burgenland gemäß dem Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 42/1969, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 68/1991, die Volksschulen nur mit der Vorschulstufe und den ersten vier Schulstufen (keine Volksschuloberstufe) bestehen.

#### Zu § 3:

Die im Abs. 1 angeführten Modelle der besonders für die kroatische und ungarische Volksgruppe

vorgesehenen Volksschulen (Volksschulklassen) entsprechen den im § 12 lit. a und b des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten vorgesehenen Modellen. Sie sind auch im § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 im Grundsatz verankert.

§ 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 enthält jedoch bezüglich der zweisprachigen Volksschulen im Gegensatz zum Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten keine Aussage darüber, daß der Unterricht in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und kroatischer/ungarischer Sprache zu erteilen ist und daß dies nicht mehr ab der vierten Schulstufe gilt. Derzeit erfolgt das Ausmaß des Unterrichtes in kroatischer und ungarischer Sprache unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse der Volksgruppensprachen in unterschiedlichem Ausmaß. Eine zwangsweise Vorschreibung eines Ausmaßes würde den derzeit geübten pädagogischen Strukturen widersprechen und könnte zu Problemen führen. Daher soll auch in Hinkunft von der Festlegung eines bestimmten Ausmaßes der Verwendung der Unterrichtssprachen Abstand genommen werden. Da es möglich ist, daß hiebei das halbe Ausmaß des Unterrichtes in der Volksgruppensprache nicht erreicht wird, und weil derzeit auf Grund des § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 an den einschlägigen Schulen der zweisprachige Unterricht auch auf der vierten Schulstufe erfolgt und die Volksschule im Burgenland mit der vierten Schulstufe begrenzt ist, ist im Burgenland eine Gleichbehandlung aller Schulstufen der Volksschule hinsichtlich des zweisprachigen Unterrichtes vorgesehen.

#### Zu § 4:

Derzeit gibt es keine Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache, welche gemäß § 7 Abs. 3 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 vorzusehen wären, wenn „in einer Schulgemeinde nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung 70 vH der Bewohner einer nationalen Minderheit des Landes“ angehören. Hingegen ist auf Grund des gleichen § 7 Abs. 3 die Führung einer Reihe von gemischtsprachigen Schulen (nunmehr zweisprachigen Schulen) vorgesehen (die derzeitigen Standorte sind in den Erläuterungen zu § 6 angeführt). Für die Teilnahme am zweisprachigen Unterricht an diesen Schulen ist keine Anmeldung vorgesehen. Aus diesem Grunde wird im Gegensatz zur Regelung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten auch in der neuen Regelung keine Anmeldung verlangt. Im Hinblick auf die im § 1 Abs. 2 des Entwurfes enthaltene Verfassungsbestimmung muß jedoch eine Abmeldung ermöglicht werden. Dies geschieht durch Abs. 2. Die Abmeldung bedingt, daß für die abgemeldeten Schüler der „normale“ Volksschullehrplan zur Anwendung kommt. Es ist jedoch nicht

ausgeschlossen, daß diese Kinder die Volksgruppensprache im Rahmen einer unverbindlichen Übung erlernen. Die Möglichkeit dazu besteht durch schulautonome Lehrplanbestimmungen, deren Anwendung in diesem Sinne gerade im Minderheiten-Schulgebiet besonders sinnvoll und daher empfehlenswert ist.

Für die derzeit nicht bestehenden Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache und die nicht durch Abs. 2 erfaßten zweisprachigen Volksschulen muß jedoch eine Anmeldung vorgesehen werden. Bezüglich der Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache ist schon deshalb eine Anmeldung erforderlich, weil nur dann ein entsprechender Bedarf festgestellt werden kann.

Die An- und Abmeldungen stellen inhaltlich Eingaben in Unterrichtsangelegenheiten dar, sodaß gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 3 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267, keine Stempelgebühr zu entrichten ist. Eine dem § 13 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten entsprechende Bestimmung ist daher entbehrlich.

#### Zu § 5:

Die Regelung bezüglich der Zeugnisse und Schulnachrichten entspricht dem Art. III des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1990, BGBl. Nr. 420, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird.

#### Zu § 6:

Dieser Paragraph enthält entsprechend dem Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Grundsatzbestimmungen hinsichtlich der äußeren Organisation der im besonderen für die ungarische und kroatische Volksgruppe in Betracht kommenden Volksschulen.

Im Hinblick auf die derzeit bestehenden Regelungen des § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 und der sich darauf gründenden Struktur des Minderheitenschulwesens im Burgenland enthält Abs. 2 eine Regelung der Überführung der bestehenden gemischtsprachigen Volksschulen in zweisprachige Volksschulen im Sinne des im Entwurf vorliegenden Gesetzes. Derzeit bestehen im Burgenland folgende gemischtsprachige Schulen:

- a) mit deutscher und kroatischer Unterrichtssprache:  
im Bezirk Eisenstadt-Umgebung: Hornstein, Klingenbach, Oslip, Siegendorf, Steinbrunn-Zillingtal (im Ortsteil Steinbrunn), Trausdorf, Wulkaprodersdorf; im Bezirk Güssing: Güttenbach, Neuberg, Stinatz; im Bezirk Mattersburg: Draßburg-Baumgarten (im Ortsteil Draßburg); im Bezirk Neusiedl am See:

Gattendorf-Neudorf (im Ortsteil Neudorf), Pama, Parndorf; im Bezirk Oberpullendorf: Frankenu-Unterpullendorf (in den Ortsteilen Frankenu, Kleinmutschen und Unterpullendorf), Großwarasdorf (in den Ortsteilen Großwarasdorf, Kleinwarasdorf und Nebersdorf), Kaisersdorf (in den Ortsteilen Kaisersdorf und Weingraben), Nikitsch (in den Ortsteilen Kroatisch Geresdorf, Kroatisch Minihof und Nikitsch); im Bezirk Oberwart: Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Spitzzikken), Schachendorf (im Ortsteil Dürnbach), Weiden bei Rechnitz;

- b) mit deutscher und ungarischer Unterrichtssprache:  
im Bezirk Oberwart: Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Siget in der Wart), Unterwart.

Durch diese Schulen wird das gesamte Gebiet jener Schulen abgedeckt, an denen auf Grund des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 Minderheitenschulen bestanden. Sihin ist es unerheblich, ob derartige Schulen in der Zwischenzeit im Zusammenhang mit Gemeindezusammenlegungen oder Maßnahmen der Schulorganisation aufgehoben worden sind oder in Hinkunft im Rahmen einer Schulteilung wieder neu errichtet werden.

Diesbezüglich bedarf es keiner näheren Vorschriften. Im Sinne der Rechtssicherheit in der Zukunft erscheint es geboten, daß auch der burgenländische Landesgesetzgeber (so wie dies der Kärntner Landesgesetzgeber durch die Novelle LGBl. Nr. 33/1991 zum Kärntner Landesgesetz LGBl. Nr. 44/1959 gemacht hat) die örtliche Festlegung dieser Schulen im Ausführungsgesetz trifft.

Die Abs. 1, 3 und 4 betreffen die anderen im besonderen für die ungarische und kroatische Volksgruppe in Betracht kommenden Volksschulen (Volksschulklassen). Grundsätzlich ist hiezu festzustellen, daß Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache und auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes der kroatischen und ungarischen Volksgruppen zweisprachige Volksschulen im Hinblick auf den Rechtsanspruch des § 1 des Entwurfes (der sich auf Art. 7 des Staatsvertrages 1955 gründet) bestehen müssen (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. Nr. 12245/1989). Aus diesem Grund ist der diesbezügliche Bedarf auf die österreichischen Staatsbürger, welche der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, bezogen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß in derartige Schulen nicht auch Ausländer oder nicht diesen Volksgruppen angehörige österreichische Staatsbürger aufgenommen werden könnten.

Die im § 6 Abs. 3 vorgesehenen Anmeldezahlen entsprechen der analogen Regelung im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten.

**Zu § 7:**

Dieser Paragraph enthält die Grundsatzbestimmungen hinsichtlich der Bildung der Schulsprengel. Diese Grundsatzbestimmungen orientieren sich am § 10 Abs. 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, wobei jedoch insbesondere im Hinblick auf die Sondersituation für die gemäß § 6 Abs. 2 einzurichtenden Volksschulen eigenständige Regelungen erforderlich sind. Darüber hinaus erübrigt sich eine besondere Bezugnahme auf das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Hinblick auf § 2 Abs. 2 des Entwurfes.

**Zum 3. Abschnitt:**

Dieser Abschnitt enthält die Bestimmungen für die insbesondere für die kroatische und die ungarische Volksgruppe eingerichteten besonderen Formen der Hauptschule.

**Zu § 8:**

Die im Abs. 1 angeführten Modelle der besonders für die kroatische und ungarische Volksgruppe vorgesehenen Hauptschulen bzw. Hauptschulabteilungen entsprechen den im § 12 lit. a und b des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten vorgesehenen Modellen. Derzeit besteht für den Hauptschulbereich noch keine eigenständige gesetzliche Regelung im Burgenland. Allerdings gibt es schulversuchsweise an den Hauptschulen Großwarasdorf und St. Michael zweisprachigen Unterricht, der aufrecht zu erhalten wäre. Die diesbezüglichen Bestimmungen des unmittelbar anzuwendenden Bundesrechtes sind daher ebenfalls in den Abs. 1 aufzunehmen.

Bezüglich der Abs. 2 und 3 wird bemerkt, daß gerade im Bereich des Unterrichtes in der kroatischen und ungarischen Sprache die Führung in Leistungsgruppen wegen der unterschiedlichen Vorkenntnisse wichtig erscheint. Es soll daher auch in diesem Bereich der sonst für die sprachlichen Pflichtgegenstände der Hauptschule vorgesehene leistungsdifferenzierte Unterricht gelten (im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten bestehen noch keine derartigen Vorschriften, weil — wie bereits oben erwähnt — die Anpassung an die seit 1962 ergangenen Gesetze noch nicht durchgeführt wurde).

**Zu § 9:**

Die hier für die Hauptschule vorgesehenen Regelungen entsprechen den in den §§ 4 und 5 für die Volksschule enthaltenen Regelungen, ausgenommen der Sonderregelung im § 4 Abs. 2 bezüglich der gemäß § 6 Abs. 2 einzurichtenden zweisprachigen Volksschule; die letztgenannte Regelung

war hier nicht zu übernehmen, weil — wie bereits oben ausgeführt — im Burgenland eine unterschiedliche Situation im Volks- und Hauptschulbereich besteht.

**Zu den §§ 10 und 11:**

Auch hier gelten die Ausführungen hinsichtlich der Grundsatzbestimmungen für die Volksschulen (§§ 6 und 7) sinngemäß, wobei auf die aus dem besonderen Minderheitenschulgebiet (§ 6 Abs. 2) stammenden Schüler aus zweisprachigen Volksschulen besonders Bedacht zu nehmen ist. Ebenso mußten für die Weiterführung der derzeit als Schulversuche geführten zweisprachigen Hauptschulen bzw. Hauptschulklassen die erforderlichen Grundsatzbestimmungen vorgesehen werden.

Die im § 10 Abs. 3 vorgesehenen Mindestzahlen entsprechen dem § 11 Abs. 1 Z 4 und 5 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten.

**Zum 4. Abschnitt:**

Gemäß Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages 1955 haben die österreichischen Staatsangehörigen der kroatischen Minderheit (Volksgruppe im Burgenland) Anspruch auf eine verhältnismäßige Anzahl „eigener Mittelschulen“. Unter dem seinerzeitigen Begriff „Mittelschulen“ sind im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die allgemeinbildenden höheren Schulen zu verstehen. Im Gegensatz zu Kärnten, wo das Minderheitenschulgesetz für Kärnten im Art. V unter der Überschrift „mittlere Lehranstalten“ eine Bundesmittelschule mit slowenischer Unterrichtssprache vorsieht, gibt es bisher im Burgenland — abgesehen von Schulversuchen an nicht besonders für die Volksgruppen bestimmten allgemeinbildenden höheren Schulen — keine besonderen Einrichtungen für die kroatische und die ungarische Volksgruppe. Dieser Mangel soll nunmehr bereinigt werden. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob im Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages nur höhere Schulen mit kroatischer oder ungarischer, nicht jedoch mit deutscher Unterrichtssprache in Betracht kommen. Im Gegensatz zum Anspruch auf den Elementarunterricht in kroatischer Sprache gemäß Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages findet sich bei der „Mittelschule“ kein Hinweis darauf, daß der Unterricht (nur) in kroatischer Sprache erfolgen müßte. Daher besteht keine Notwendigkeit, die allgemeinbildende höhere Schule für die kroatische Volksgruppe analog der in Kärnten vorgesehenen Regelung nur mit kroatischer Unterrichtssprache zu schaffen. Wegen der künftigen Studierfähigkeit an österreichischen Universitäten erscheint auch die zweisprachige Ausbildung (Kroatisch und Deutsch) zweckmäßig. Der Entwurf sieht daher nur eine zweisprachige allgemeinbildende höhere Schule vor. Wichtig vom

12

1637 der Beilagen

Standpunkt des Art. 7 des Staatsvertrages 1955 ist jedoch, daß es sich bei dieser Schule (diesen Schulen) um eigenständige Einrichtungen handelt (ergibt sich aus den Worten „eigene Mittelschulen“).

Entsprechend dem Grundsatz des vorliegenden Entwurfes wird die ungarische Volksgruppe gleich wie die kroatische Volksgruppe auch bezüglich der allgemeinbildenden höheren Schule berücksichtigt.

#### Zu § 12:

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen soll ab dem Schuljahr 1992/93 insbesondere für österreichische Staatsbürger der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe eine zweisprachige allgemeinbildende höhere Schule eingerichtet werden. Diese Schule dient primär der Erfüllung des sich aus dem Staatsvertrag 1955 ergebenden Rechtsanspruches; daher ist diese Schule „insbesondere“ für die österreichischen Staatsbürger der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe vorgesehen. Sofern jedoch Platz vorhanden ist, soll auch die Aufnahme von ausländischen Kindern, die sowohl deutsch als auch kroatisch (oder ungarisch) können, sowie von österreichischen Staatsbürgern, die keiner der genannten Volksgruppen angehören, jedoch die entsprechenden Sprachen können, möglich sein. Die übrigen Bestimmungen entsprechen den bestehenden Bedürfnissen und sind den für die zweisprachige Handelsakademie im Art. II des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1990, BGBl. Nr. 420, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird, nachgebildet.

#### Zum 5. Abschnitt:

Dieser Abschnitt betrifft die Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung, wobei er sich hier wegen der zweisprachigen Kindergärten und zweisprachigen allgemeinbildenden Pflichtschulen auf die Ausbildung der Kindergärtner und Kindergärtnerinnen und der Pflichtschullehrer und Pflichtschullehrerinnen beschränkt. Im Hinblick auf das Ausmaß der benötigten Lehrer ist das Angebot von eigenen Ausbildungsstätten für die kroatische und die ungarische Volksgruppe nicht möglich. Der Inhalt der zusätzlichen Ausbildung orientiert sich am derzeitigen Angebot (vgl. für den Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik den Lehrplan BGBl. Nr. 512/1992 idF BGBl. Nr. 163/1993 und 699/1993 und für den Bereich der Pädagogischen Akademien den Lehrplan BGBl. Nr. 16/1986).

#### Zu § 13:

§ 13 Abs. 1 betrifft in diesem Sinne die Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und § 13 Abs. 2

die Pädagogische Akademie in Eisenstadt. Die Abs. 2 und 3 enthalten gemeinsame Bestimmungen.

#### Zum 6. Abschnitt:

##### Zu § 14:

Die hier enthaltenen Bestimmungen sollen einerseits den Angehörigen der kroatischen und ungarischen Volksgruppe die Möglichkeit geben, daß sie ihre Muttersprache auch dann, wenn sie keine besondere Minderheitenschule besuchen, unterrichtet erhalten und andererseits den übrigen Schülern den leichteren Zugang zu den genannten Volksgruppensprachen ermöglichen. In diesem Zusammenhang sind auch die besonders niedrigen Eröffnungsziffern für den Unterricht in Kroatisch und Ungarisch von großer Bedeutung.

Abs. 1 des § 14 enthält in diesem Sinne die grundsätzliche Aussage über das zusätzliche Angebot einer Ausbildung in Kroatisch und Ungarisch. Dieses wird in den Abs. 2 bis 4 näher umschrieben.

Durch die Novelle BGBl. Nr. 895/1993 zur Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte BGBl. Nr. 38/1977 wurde ein Volksgruppenbeirat für die Volksgruppe der Roma geschaffen. Daher erscheint es gerechtfertigt auch diese Volksgruppe im Rahmen des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland zu berücksichtigen, zumal dieses Gesetz der Förderung der Volksgruppen im Burgenland dienen soll. Unter Bedachtnahme auf die derzeitige Situation erscheint es zweckmäßig, besondere sprachbildende Angebote in gleicher Weise vorzusehen, wie sie für die kroatische oder ungarische Volksgruppe im § 14 enthalten sind.

#### Zum 7. Abschnitt:

Gemäß Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien ist „eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde ... für slowenische und kroatische Schulen“ einzurichten. Bezüglich der „slowenischen Schulen“ erfolgte dies durch Art. VI (§§ 31 bis 33) des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten. Unter Bedachtnahme auf diese Regelungen wurde auch der 7. Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfes formuliert.

#### Zu § 15:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen entsprechen dem § 31 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur die Minderheitenschulen für die kroatische Volksgruppe, sondern auch jene für die ungarische Volksgruppe in gleicher Weise berücksichtigen soll. Im Sinne einer zweckmäßigen koordinierten Vorgangsweise für den Bereich der Minderheiten-

schulen ist für beide Bereiche eine Abteilung vorgesehen.

**Zu § 16:**

Dieser Paragraph regelt die besondere Schulinspektion, wobei eigene Schulaufsichtsbeamte für jede der beiden Volksgruppen vorgesehen sind.

**Zu § 17:**

Ebenso wie § 33 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten auf die für die Schulaufsicht allgemein geltenden Bestimmungen verweist, erfolgt dies auch im § 17 des Entwurfes. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich insbesondere im Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 in der

Fassung BGBl. Nr. 70/1966 und 321/1975, sowie in der allgemeinen Weisung über die Durchführung der Schulinspektion, Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und Kunst/Wissenschaft und Forschung Nr. 104/1993. In der genannten Dienstanweisung wäre bei einem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes § 1 Abs. 4, der auf die Sonderregelungen für die Schulinspektion im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten verweist, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

**Zum 8. Abschnitt:**

Dieser enthält in den §§ 18 bis 20 die erforderlichen Schlußbestimmungen (Außerkräftreten bisheriger Vorschriften, Inkrafttretensbestimmungen sowie die Vollziehungsklausel).